

# § 15 Oö. BauTV 2013

Oö. BauTV 2013 - Oö. Bautechnikverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

(1) Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.

(2) Für Bauwerke der nachstehenden Art ist, soweit der Bebauungsplan nach § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 nichts anderes vorsieht, je ein Stellplatz nach folgenden Bezugsgrößen festzulegen:

1. Wohnungen 1 Wohneinheit
2. Heime
  - a) für Studierende 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder 2 Heimplätze
  - b) für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder 8 Heimplätze
  - c) Altenheime und Pflegeheime 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder 8 Heimplätze
3. Beherbergungsbetriebe 1 Fremdenzimmer  
(Hotels, Gasthöfe, Pensionen)  
Für zugehörige Restaurants oder Veranstaltungsräume sind Zuschläge nach Z 4 bzw. 9 zu berechnen.
4. Gastgewerbe, soweit sie nicht unter Z 3 fallen 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder 5 Verabreichungsplätze  
Zugehörige Veranstaltungsräume und Diskotheken sind nach Z 9 zu berechnen.
5. Büro- und Geschäftsgebäude  
Büro- und Geschäftsräume, Ambulatorien und Arztpraxen 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche
6. Industrie- und Gewerbebetriebe 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder 2 Beschäftigte  
Bei Kraftfahrzeugwerkstätten und Tankstellen mit Service sind für einen Waschplatz, einen Service- bzw. Reparaturstand oder eine ähnliche Bezugsgröße mindestens zwei Stellplätze vorzusehen.
7. Lagergebäude und Lagerräume 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder 5 Beschäftigte
8. Verkaufsstätten, Großgeschäfte und Einkaufszentren 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche
9. Bauwerke für Veranstaltungen  
(Gasthaussäle, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen) 5 m<sup>2</sup> Saalnutzfläche oder 5 Plätze

10.	Religiösen Zwecken dienende Bauwerke	10 Plätze
11.	Friedhöfe	200 m <sup>2</sup>
12.	Sportstätten	
a)	Sportstätten (ohne Publikum)	3 Personen
b)	Tennisplätze (ohne Publikum)	1/4 Tennisplatz
c)	Zuschläge zu lit. a und b für Publikum	10 Plätze
d)	Hallenbäder	10 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 5 Personen
e)	Freibäder und Strandbäder mit Liegeflächen	100 m <sup>2</sup> oder 10 Personen
13.	Schulen	
a)	Pflichtschulen	1 Klasse
b)	mittlere Schulen	1/2 Klasse
c)	höhere Schulen	1/3 Klasse
d)	Universitäten und Akademien	5 m <sup>2</sup> Hörsaalnutzfläche oder 5 Studierende
14.	Krabbelstuben, Kindergärten und Horte	1 Gruppenraum + 1
15.	Krankenanstalten	
a)	Akutkrankenhäuser	3 Betten
b)	Langzeitkrankenhäuser und Pflegeanstalten	9 Betten

Die Anzahl der gemäß lit. a und b erforderlichen Stellplätze ermäßigt sich insoweit, als Stellplätze für das Personal im Krankenanstaltenbereich zur Verfügung stehen, höchstens jedoch auf die Hälfte der sich aus lit. a und b ergebenden Anzahl. (Anm: LGBl.Nr. 39/2017, 66/2020)

(3) Bei der Ermittlung der Nutzfläche gemäß Abs. 2 sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal und ähnliche Räume außer Betracht zu lassen. Für das Personal bestimmte Wohn- bzw. Schlafräume sind jedoch auf die Nutzfläche anzurechnen.

(4) Soweit dies im Einzelfall nach der Art oder Verwendung des Bauwerks in Betracht kommt, ist bei der Festlegung der Anzahl der Stellplätze auch das bei Bauwerken der betreffenden Art erfahrungsgemäß zu erwartende Abstellen von Lastkraftwagen einschließlich Anhängern, Autobussen und einspurigen Kraftfahrzeugen zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)